



am 29.09.2021 in Enzklösterle

---

### **Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung**

**Betreff: Bebauungsplan Eutingen im Gäu - Rohrdorf „Schlössleweg“  
Stellungnahme vom 02.07.2021**

**Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss beschließt die beigefügte Stellungnahme vom 02.07.2021.

**Sachdarstellung/Begründung:**

Der Regionalverband Nordschwarzwald wird nach § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Schlössleweg“ der Gemeinde Eutingen im Gäu beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Nach Darstellung der Gemeinde verfolgt die Planung das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine wohnbauliche Entwicklung des Geländes herbeizuführen, die sich in Bestand und Nutzung einvernehmlich integrieren lässt.

Im südlichen Bereich der überplanten Fläche wird ein im Regionalplan festgelegter Regionaler Grünzug randlich tangiert. Ebenfalls wird ein im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegtes Vorranggebiet für die Landwirtschaft randlich tangiert.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle kann das Vorhaben in beiderlei Hinsicht als gerade noch vom maßstabsbedingten Ausformungsspielraum gedeckt bewertet werden.



Klaus Mack  
Verbandsvorsitzender

**Anlage:** Stellungnahme vom 02.07.2021





RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.-Str.29-31 | 75172 Pforzheim

Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu  
Marktstraße 17  
72184 Eutingen im Gäu

z. Hd. Frau Jutta Fischer

**Bebauungsplan „Schlössleweg“ im Ortsteil Rohrdorf;  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

**Allgemeine Angaben:**

Gemeinde	Eutingen im Gäu
Fristablauf der Stellungnahme	14.07.2021
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	
<input checked="" type="radio"/> Bebauungsplan	„Schlössleweg“, Ortsteil Rohrdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Die nachfolgende Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien (voraussichtlich Sitzung des Planungsausschusses am 29.09.2021).

Mit der Planaufstellung verfolgt die Gemeinde Eutingen im Gäu das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des BauGB zu ermöglichen und eine wohnbauliche Entwicklung des Geländes in Übereinstimmung mit dem aktuellen Bestand und der aktuellen Nutzung herbeizuführen.

Im Regionalplan Nordschwarzwald ist im Westen der überplanten Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (Plansatz 3.3.2). Dieses Ziel der Raumordnung ist allerdings von der Verbindlichkeit ausgeschlossen.

Daneben ist im Regionalplan ein großer Teil der überplanten Fläche als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz festgelegt (Plansatz 3.3.1). Es wird darum gebeten, in der Begründung darzulegen, wie mit diesem Belang umgegangen wird. Die im Begründungsentwurf bisher enthaltene äußerst knappe Ausführung, dass dem Belang des Wohnraumangebots mehr Gewicht beigemessen

**Regionalverband  
Nordschwarzwald**  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Datum:**  
02.07.2021

**Unser Zeichen**  
Wa

**Ihr Schreiben vom:**  
10.06.2021

**Ihr Zeichen**  
IV-621.41/Fs

**Bearbeiter:**  
Udo Wagner  
wagner@rvnsw.de  
07231-14784-15

**Anschrift:**  
Westliche Karl-Friedrich-  
Straße 29-31  
D-75172 Pforzheim

**Telefon:**  
+49-7231-14784-0

**Telefax:**  
+49-7231-14784-11

**Homepage:**  
[www.rvnsw.de](http://www.rvnsw.de)

**Verbandsvorsitzender**  
Bürgermeister Klaus Mack

**Verbandsdirektor**  
Dr. Matthias Proske

wird als dem Belang des Bodenschutzes, reicht unseres Erachtens nicht aus, um die Abweichung von einer als Grundsatz der Raumordnung qualifizierten Festlegung des übergeordneten Regionalplans sachgerecht vorzunehmen und nachvollziehbar zu rechtfertigen.

Im südlichen Bereich der überplanten Fläche wird ein im Regionalplan festgelegter Regionaler Grünzug randlich tangiert. Dies wird noch im Rahmen des sog. maßstäblich bedingten Ausformungsspielraums mitgetragen.

Ebenfalls wird ein im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegtes Vorranggebiet für die Landwirtschaft randlich tangiert. Dies wird ebenfalls noch im Rahmen des sog. maßstäblich bedingten Ausformungsspielraums mitgetragen.

Darüber hinaus werden keine weiteren Einwände oder Anregungen entgegengebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Wagner

Nachrichtlich:  
RP Karlsruhe, Raumordnung  
Landratsamt Freudenstadt